

Arbeitsintegration aus Sicht der Invalidenversicherung

Das Spannungsfeld der IV hinsichtlich Eingliederung vor Rente

 aktuelle Entwicklungen und Veränderungen bei der IV – Anforderungen und Hürden für eine berufliche Integration aus der Sicht der IV.



Was können Sie erwarten?



Fotografie



Agenda

- Einblick in die Weiterentwicklung IV (WE IV)
- Zweck der IV
- Was ist Invalidität?
- Restarbeitsfähigkeit Verwertung möglich?
- Politische Einordnung
- Fazit



Weiterentwicklung IV (WE IV)



Ziel der Weiterentwicklung IV

Unterstützung von Kindern, Jugendlichen und psychisch erkrankten Versicherten in Zusammenarbeit mit den beteiligten Akteuren zu verbessern, um das Eingliederungspotential der Versicherten auszuschöpfen und ihre Vermittlungsfähigkeit zu optimieren.



Kinder mit Geburtsgebrechen:

engere Begleitung und gezieltere Steuerung

- Liste der Geburtsgebrechen auf neusten Stand
- Seltene Krankheiten werden neu aufgenommen
- Geburtsgebrechen fallen weg -> neu über KV
- Steuerung und Fallführung bei med. Massnahmen stärken
- Intensivere Zusammenarbeit mit den behandelnden Ärzt*innen



Jugendliche:

Übergang ins Erwerbsleben gezielt unterstützen

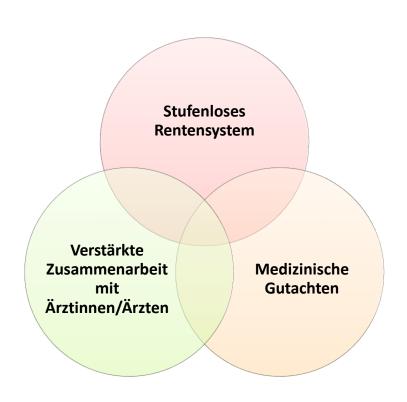
- Alle Massnahmen zur Eingliederung ausschöpfen
- Neue Instrumente von Volksschule zur ersten beruflichen Ausbildung (ebA)
- Ausbau Beratung und Begleitung von Jugendlichen (u. Fachpersonen)
- Neu Früherfassung und sozialberufliche Integrationsmassnahmen auch für Jugendliche
- Med. Eingliederungsmassnahmen neu bis 25. Altersjahr



Psychisch Beeinträchtigte: Beratung und Begleitung ausbauen

- Früherfassung neu bereits vor Krankschreibung möglich
- Begleitung und Beratung durch IV frühzeitig und über die Eingliederung hinaus
- Personalverleih
- Sozialberufliche Integrationsmassnahmen werden zeitlich ausgedehnt
- Bezugsdauer f
 ür Taggelder bei ALV verdoppelt (180 Tage)

Weitere Massnahmen der WE IV



Verstärkte Zusammenarbeit mit Ärztinnen / Ärzten

- IV-Stelle wird neu von Schweigepflicht (Art. 33 ATSG) gegenüber der Ärzteschaft entbunden
- Diverse Informationskampagnen (inkl. Schulungen) über IV im Allgemeinen und über die Eingliederungsmassnahmen
- Versicherungsmedizinische Inhalte in der ärztlichen Aus-,
 Fort- und Weiterbildung erhalten mehr Platz

Medizinische Gutachten

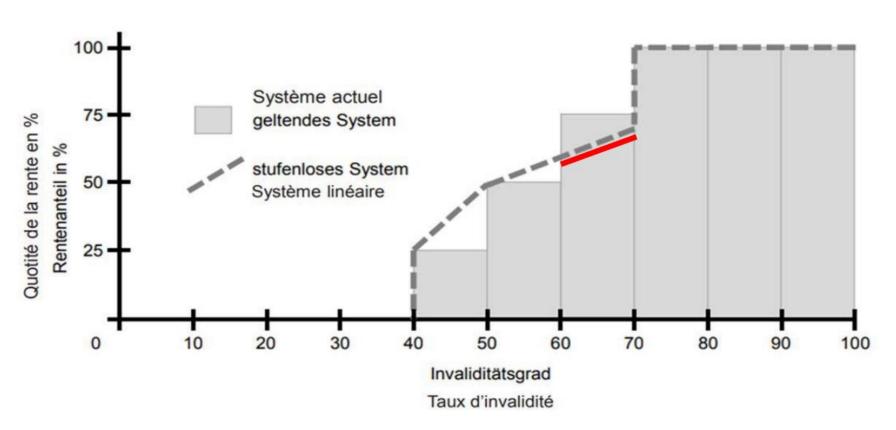
- Partizipationsrechte der Versicherten werden verstärkt
- Rolle der Durchführungsstellen und Abklärungsmassnahmen einheitlich geregelt (neu mit Tonaufnahmen)
- Bundesrat bestimmt neu die Kriterien für die Zulassung von Sachverständigen (Thema Ausbildung)
- Neu wird eine Kommission die Zulassung als Gutachterstelle, das Verfahren der Gutachenerstellung und die Ergebnisse der medizinischen Gutachen überwachen

Stufenloses Rentensystem Art. 28b IVG

Invaliditätsgrad	Rentenanspruch (in prozentualen Anteilen einer ganzen Rente)
40 %	25 %
41 %	27.5 %
42 %	30 %
43 %	32.5 %
44 %	35 %
45 %	37.5 %
46 %	40 %
47 %	42.5 %
48 %	45 %
49 %	47.5 %
50 - 69 %	Die Rente entspricht dem Invaliditätsgrad ¹⁾
70 - 100 %	100 % (ganze Rente)

¹⁾ Beispiel: Bei einem IV-Grad von 54 % beträgt der Rentenanspruch 54 %.

Stufenloses Rentensystem Art. 28b IVG



Zweck der IV



Zweck der IV

(Zweckbestimmungsartikel)

Art 1a IVG Die Leistungen dieses Gesetzes sollen:

- a. die Invalidität mit geeigneten, einfachen und zweckmässigen Eingliederungsmassnahmen verhindern, vermindern oder beheben;
- b. die verbleibenden ökonomischen Folgen der Invalidität im Rahmen einer angemessenen Deckung des Existenzbedarfs ausgleichen;
- c. zu einer eigenverantwortlichen und selbstbestimmten Lebensführung der betroffenen Versicherten beitragen

Was ist Invalidität?



Was ist Invalidität?

Art. 8 Abs. 1 ATSG Invalidität ist die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit.

Art. 7 Abs. 1 ATSG Erwerbsunfähigkeit ist der durch Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt.

Art. 6 ATSG **Arbeitsunfähigkeit** ist die durch eine Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit bedingte, volle oder teilweise Unfähigkeit, im bisherigen Beruf oder Aufgabenbereich zumutbare Arbeit zu leisten. Bei langer Dauer wird auch die zumutbare Tätigkeit in einem anderen Beruf oder Aufgabenbereich berücksichtigt.

Art. 4 Abs. 1 IVG Die Invalidität (Art. 8 ATSG) kann Folge von Geburtsgebrechen, Krankheit oder Unfall sein.

Was ist Invalidität?

Der Anspruch auf Leistungen der Invalidenversicherung setzt unter anderem voraus, dass die versicherte Person invalid oder von Invalidität unmittelbar bedroht ist.

Invalidität gemäss Art. 4 Abs. 1 IVG i.V.m. Art. 7 f. ATSG bedeutet den durch die Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit verursachten und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibenden ganzen oder teilweisen Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt.

Als Gegenstand der Versicherung ist nicht die Gesundheitsbeeinträchtigung an sich zu betrachten; vielmehr hat sie im Gebiet der Invalidenversicherung rechtliche Bedeutung nur und erst, wenn sie sich - über die Arbeitsfähigkeit - auf die Erwerbsfähigkeit in andauernder und erheblicher Weise negativ auswirkt. Wer nicht aus gesundheitlichen Gründen mindestens teilweise arbeitsunfähig ist, kann auch nicht erwerbsunfähig und mithin nicht invalid im Sinne des Gesetzes sein.

Restarbeitsfähigkeit – Verwertung möglich?



Fotografie



Ausgangslage

Status und Methodenwahl:

- Angestellt und voll erwerbstätig (BG 100)
- 1. Schritt Art und Ausmass der Gesundheitsbeeinträchtigung bzw. verbleibende Leistungsvermögen – Restarbeitsfähigkeit – zu bestimmen

Restarbeitsfähigkeit

Kann Restarbeitsfähigkeit verwertet werden?

- Nein = hypothetisches IV-Einkommen von CHF 0 = IV-Grad 100%
- Ja = hypothetisches Erwerbseinkommen beziffern = in der Regel mittels LSE*

LSE für hyp. Erwerbseinkommen = «ultima ratio» wenn «aufgrund und nach Massgabe der konkreten Gegebenheiten des Einzelfalles nicht möglich ist»

Realität = Abstellen auf Tabellenlöhne nach LSE Art 26bis IVV

^{*}BGE 139 V 592 E. 2.3 und BGE 142 V 178 E. 2.5.7

Massstab: Ausgeglichener Arbeitsmarkt

- Restarbeitsfähigkeit verwertbar? → «bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage» (Art. 16 ATSG)
- Gemäss Rechtsprechung → «Der ausgeglichene Arbeitsmarkt ist ein theoretischer und abstrakter Begriff. Er berücksichtigt die konkrete Arbeitsmarktlage nicht, umfasst in wirtschaftlich schwierigen Zeiten auch tatsächlich nicht vorhandene Stellenangebote und sieht von den fehlenden oder verringerten Chancen Teilinvalider, eine zumutbare und geeignete Arbeitsstelle zu finden, ab».

Nicht verwertbare Restarbeitsfähigkeit

A. Kumulation von Einschränkungen:

 «Von einer Arbeitsgelegenheit kann dann nicht mehr gesprochen werden, wenn die zumutbare Tätigkeit nurmehr in so eingeschränkter Form möglich ist, dass sie der ausgeglichene Arbeitsmarkt praktisch nicht kennt oder sie nur unter nicht realistischem Entgegenkommen eines durchschnittlichen Arbeitgeber möglich wäre und das Finden einer entsprechenden Stelle daher von vornherein ausgeschlossen erscheint.»

BGer 9C_304/2018 vom 5. Nov. 2018

Nicht verwertbare Restarbeitsfähigkeit

B. Verwertung sozial-praktisch nicht zumutbar:

- «die Verwertung der Arbeitsfähigkeit sei der versicherten Person sozial-praktisch nicht mehr zumutbar oder – als alternative Voraussetzung – sogar für die Gesellschaft untragbar». BGE 102 V 165
- Entscheidend ist, ob und inwiefern der vP die Verwertung ihrer Restarbeitsfähigkeit auf dem ihr nach ihren Fähigkeiten offen stehenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt «noch sozial-praktisch zumutbar und für die Gesellschaft tragbar ist».

Was heisst das?

Fallbeispiel:

- Gemäss einem psychiatrischen Gutachten wies die Versicherte eine tiefgreifende Persönlichkeitsstörung (emotional-instabile Persönlichkeitsstörung vom Borderlinetypus) in Kombination mit einem ADHS auf, wobei sich beide Störungen ungünstig verstärkten, indem sie zur Unruhe, Unkonzentriertheit und impulshaften Handlungen führten mit Auswirkungen auf fast allen Lebensbereichen
- Wiederholte Fremdplatzierung der Kinder, wiederholt versucht im Erwerbsleben Fuss zu fassen, ohne Erfolg
- BGE entschied, sie sei einem Arbeitgeber auf dem ersten Arbeitsmarkt realistischerweise nicht mehr zumutbar

A. Allgemeines:

- Das Bundesgericht hat bisher eher selten eine Unverwertbarkeit der Restarbeitsfähigkeit festgestellt
- Das Bundesgericht hat in zahlreichen Fällen einzelne Kriterien, die meistens beschwerdeweise angeführt worden waren, näher geprüft und je nach deren Ausprägung die Verwertbarkeit der Restarbeitsfähigkeit bejaht oder verneint

Eine vollständige Kasuistik dazu findet sich in «Grundprobleme der Invaliditätsbemessung in der Invalidenversicherung, Zürich 2021 (zit.: Egli et al.)

B. Alter:

- Gemäss Bundesgericht lässt sich die Verwertbarkeit nicht nach einer allgemeinen Regel bemessen, folgende Faktoren sind hingegen massgebend (BGE 138 V 457 E. 3.1.):
 - Art und Beschaffenheit des Gesundheitsschadens und seiner Folgen
 - Absehbarer Umstellungs- und Einarbeitungsaufwand
 - Persönlichkeitsstruktur
 - Vorhandene Begabungen und Fertigkeiten
 - Ausbildung
 - Beruflicher Werdegang oder Berufserfahrung aus dem angestammten Bereich
- 5 Jahre grundsätzlich ausreichend, um eine neue einfache Erwerbstätigkeit aufzunehmen, sich einzuarbeiten und die Arbeit auszuüben (BGer 8C_687/2018 vom 18. April 2019 E. 4.2; vgl. die Kasuistik bei WEISS)

C. Besondere Rücksichtnahme / Nischenarbeitsplatz:

- Gemäss Bundesgericht grundsätzlich keine besonderen Anforderungen an einen Arbeitsplatz bzw. an die Vorgesetzten
- Das Angewiesensein an einen Nischenarbeitsplatz begründen nach der Praxis des Bundesgerichts keine Unverwertbarkeit

Was heisst das?

Fallbeispiel:

- Versicherte, Hilfskraft Hauswirtschaft in einem wohlwollenden, kognitiv anspruchslosen und stabilen Arbeitsumfeld
- Seit 20 Jahren bei der gleichen Familie tätig, IQ = 75
- Attestierte AUF = 50% (neuropsych. Defizite und Beschwerden an der Wirbelsäule)
- Gemäss Bundesgericht ist diese AUF invalidenversicherungsrechtlich nicht zu berücksichtigen
- Ausgeglichene Arbeitsmarkt beinhalte zweifellos entsprechende T\u00e4tigkeiten in der Hauswirtschaft!

D. Weitere Faktoren:

- Eine arbeitsmarktliche Desintegration kann, aber nur mit weiteren Faktoren, zur Unverwertbarkeit führen, wenn sie über Jahrzehnte angehalten hat (BGer 9C_332/2020 vom 28. September 2020)
- Gesundheitliche Einschränkungen können eine Unverwertbarkeit begründen, wenn präzises Belastungsprofil vorhanden ist (BGer 9C_426/2020 vom 29. April 2021)
- Funktionelle Einarmigkeit = praxisgemäss keine Unverwertbarkeit (EGLI et al., Rz 182 ff. im Zusammenhang mit allfälligen Leidensabzug)

Nur bedingte Verwertbarkeit

«15/55-Fälle»:

- Fälle, in denen die Verwertbarkeit der Restarbeitsfähigkeit davon abhängt, dass die versicherte Person – weil eine Selbsteingliederung nicht zumutbar ist – mit Eingliederungsmassnahmen unterstützt wird
- Trifft grundsätzlich bei Versicherten zu, wenn entweder seit 15 oder mehr Jahren eine Rente bezogen wurde oder das 55. Altersjahr zurückgelegt ist

Politische Einordnung



Politische Vorstösse

(eine Auswahl)

MOTION - KOMMISSION FÜR SOZIALE SICHERHEIT UND GESUNDHEIT-NATIONALRAT

22.3377 Invaliditätskonforme Tabellenlöhne bei der Berechnung des IV-Grads

Der Bundesrat wird beauftragt, bis zum 30. Juni 2023 eine Bemessungsgrundlage zu implementieren, welche bei der Ermittlung des Einkommens mit Invalidität mittels statistischer...

Antwort/Antrag: 25.05.2022

Stand: Motion an 2. Rat

INTERPELLATION - GERMANN HANNES

21.4522 IV-Tabellenlöhne. Weshalb hat der Bundesrat die Signale aus der Vernehmlassung nicht aufgenommen?

Mit der aktuellen Berechnungsmethode werden zu hohe Vergleichslöhne herangezogen, die in der Konsequenz dazu führen, dass weniger Renten und Eingliederungsmassnahmen...

Antwort/Antrag: 16.02.2022

Stand: Erledigt

INTERPELLATION - GAFNER ANDREAS

21.4480 Die IV den heutigen Bedingungen anpassen

Diverse Medienberichte zeigten auf, dass die IV für viele Menschen mit Beeinträchtigung keinen genügenden Schutz bietet und auch Umschulungen verweigert (zu hohe...

Antwort/Antrag: 16.02.2022

Stand: Erledigt

FRAGESTUNDE - WEICHELT MANUELA

21.8091 Tabellenlöhne der IV: wird tatsächlich mit Löhnen bis zu CHF 13 739 für niedrigstes Kompetenzniveau gerechnet?

Trotz viel Kritik hat der Bundesrat jüngst die Verwendung der LSE-Löhne für die Berechnung des IV-Grads in der Verordnung zementiert. Diese basieren auf Medianlöhnen in den...

Antwort/Antrag: 06.12.2021

Stand: Erledigt

22.3377 Motion

22.3377 Motion

Invaliditätskonforme Tabellenlöhne bei der Berechnung des IV-Grads

Eingereicht von: Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit NR

Einreichungsdatum: 06.04.2022
Eingereicht im: Nationalrat
Stand der Beratung: Motion an 2. Rat

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, bis zum 30. Juni 2023 eine Bemessungsgrundlage zu implementieren, welche bei der Ermittlung des Einkommens mit Invalidität mittels statistischer Werte realistische Einkommensmöglichkeiten von Personen mit einer gesundheitlichen Beeinträchtigung berücksichtigt. Er trägt dabei den Umstand Rechnung, dass Menschen mit Behinderungen aufgrund ihrer gesundheitlichen Beeinträchtigung auch bei Hilfstätigkeiten auf tiefstem Kompetenzniveau gewisse Arbeiten nicht ausführen können und dass das Lohnniveau auch bei ihnen zumutbaren Tätigkeiten tiefer ist als bei gesunden Personen.

Bei der Überarbeitung der Bemessungsgrundlagen, die sich auf anerkannte statistische Methodik und auf den Stand der Forschung abstützt, berücksichtigt der Bundesrat das neue lineare Rentensystem, die Weiterentwicklung der Invaliditätsbemessung und damit auch die neuen Regelungen auf Stufe Verordnung per 1. Januar 2022. Er bezieht den Lösungsvorschlag von Riemer-Kafka/Schwegler mit ein, so wie er das mehrfach in Aussicht gestellt hat.

Er legt die finanziellen Konsequenzen der Bearbeitung vor Konsultation der entsprechen Verordnungsänderungen offen und konsultiert die zuständigen Fachkommissionen vor der Inkraftsetzung.

Antrag des Bundesrates vom 25.05.2022

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie

01.06.2022 Nationalrat Annahme

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit NR (SGK-NR) Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit SR (SGK-SR)

Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)

Weitere Informationen Behandlungskategorie

I۷

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Fazit



Fazit

Es ist nicht alles schwarz oder weiss aber:

- Änderungen im System vermutlich frühestens per 2025 realistisch
- Der Arbeitsplatzerhalt sollte wenn immer möglich erhalten bleiben
- Wenn möglich die Mitarbeitenden nicht allzu lange aus dem Arbeitsprozess nehmen → Lösungen mit den involvierten Partnern anstossen (KTG, IV, CM etc.)
- Wenn immer möglich Teil-AF attestieren
- Lohnfortzahlungspflicht gut im Auge behalten und Lösungen vor deren Ablauf initialisieren (= Perspektive für die Patienten)
- Last but not least…



Herzlichen Dank für die Aufmerksamkeit!

